

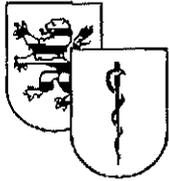
Ausschussvorlage INA 19/71 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜ NDNIS 90/DIE GRÜ NEN für ein Zweites
Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
– Drucks. [19/6162](#) –**

17.	Landesärztekammer Hessen	S. 68
18.	Bundesverband Bestattungsbedarf	S. 71
19.	Der Beauftragte der Ev. Kirchen in Hessen	S. 75
20.	Landesinnungsverband Hessen Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk	S. 82
21.	Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V.	S. 84
22.	Bestatterverband Hessen e. V.	S. 87
23.	FriedWald GmbH	S. 92



Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer - Im Vogelsgesang 3 - 60488 Frankfurt a. M.

- **Ärztlicher Geschäftsführer** -

Vorab per Fax: 0611/350345

Hessischer Landtag
Frau Dr. Ute Lindemann
65022 Wiesbaden

Im Vogelsgesang 3 - 60488 Frankfurt a. M.
Postfach 90 06 69 - 60486 Frankfurt a. M.
Telefon (069)97672-105 Telefax (069)97672-177

E-Mail: aegaf@laekh.de
Internet: <http://www.laekh.de>

Ihr Zeichen	(bitte immer angeben) Unser Zeichen R 611/2018	Datum 28. Mai 2018
-------------	--	-----------------------

Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42)

Hier: Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf danken wir Ihnen.

Die Landesärztekammer Hessen hat sich mit namhaften ärztlichen Vertretern der Hausärzte, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Rechtsmedizin ins Benehmen gesetzt, um dort die gemachten Erfahrungen mit dem aktuellen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) abzufragen.

Aus hausärztlicher Sicht bleibt die grundsätzliche Kritik am FBG bestehen. Es besteht weiterhin beim Ausfüllen des Leichenschauscheines das Problem, dass die zum Tode führenden Krankheiten ohne Obduktion meist nur zu mutmaßen sind. Bei Lebenden braucht der Arzt aufwändige Untersuchungen um sichere Diagnosen zu stellen, bei einem Toten sollen dagegen selbige Diagnosen durch bloße äußere Inaugenscheinnahme möglich sein.

Wenn die Todesursache nur zu mutmaßen ist, kann die Klassifizierung der Todesart auch nur mutmaßlich bleiben (natürlich, nichtnatürlich, ungeklärt). Die Kodierung der Diagnosen (als reine Schreibtischarbeit) ist vor Ort nicht durchführbar. Der zu betreibende Aufwand entspricht mittlerweile einem Gutachten.

Unklarheit besteht aus hausärztlicher Perspektive bei der neuen Formulierung in der Anlage 1 „Leichenschauschein – Nichtvertraulicher Teil – *“Der mögliche Infektionsstatus der Leiche wurde bei der durchgeführten Untersuchung beurteilt. Gegen eine Überführung bestehen -soweit bekannt- seuchenrechtliche Bedenken ja/nein“*. Hier geht nicht hervor, nach welchen Beurteilungskriterien gearbeitet werden soll.

Schließlich betont der Vertreter der Hausärzte, dass die Niedergelassenen zu einer aufwändigen Leistung verpflichtet werden, deren angemessene Vergütung weiterhin vorenthalten wird. Es wird erneut angeregt, entweder unmittelbar im FBG oder in Verordnungen hierzu kurzfristig Lösungen für eine angemessene Honorierung dieser ärztlichen Leistung zu treffen.

Von Seiten des Gesundheitsamtes wird bezüglich des **§ 10 Abs. 9 Satz 2 FBG** darauf hingewiesen, dass die Anzahl der rechtsmedizinisch geschulten Ärzte in Hessen nicht ausreicht, um die kontinuierliche zweite Leichenschau mit Freigabe zur Kremation im ganzen Jahr wahrzunehmen. Die Vertreter der Gesundheitsämter teilen mit, dass bei ihnen mehrere Ärztinnen und Ärzte geschult sind, diese Aufgabe wahrzunehmen, so dass die tägliche Durchführung einer zweiten Leichenschau immer gewährleistet ist. Zumal besteht hier eine jahrzehntelange Erfahrung und gute Zusammenarbeit mit den Justizbehörden.

Es ist den Gesundheitsämter aber nicht möglich, die entsprechend geschulten Ärztinnen und Ärzte nur im Verhinderungsfall eines Rechtsmediziners einzusetzen. Eine entsprechende Vorhaltung ist nicht möglich. Aus Sicht der Gesundheitsämter muss das Gesundheitsamt in § 10 Abs. 9 FBG daher gleichberechtigt neben den Rechtsmedizinern für die Durchführung der zweiten Leichenschau aufgeführt zu werden.

Die Gesundheitsämter haben zu **§ 29 a Abs. 3 Satz 2 FBG** die Anmerkung, dass die personellen Voraussetzungen hierfür geschaffen sein müssen und die Mittel für das ausgebildete Codierpersonal aus Landesmitteln bereitzustellen sind. Das statistische Landesamt verfügt über eigens zu diesem Einsatz ausgebildetes Codierpersonal. Dies fehlt in den Gesundheitsämtern und ist auch nicht durch einfache Schulungsmaßnahmen zu bekommen.

Hinsichtlich des **§ 22 Abs. 3 Satz 2 FBG** wird angemerkt, dass der § 11 aus dem bisherigen FBG in § 12 geändert worden ist. Daher muss hier eine Anpassung erfolgen.

Die uns mitgeteilten Änderungswünsche der befragten Ärzte aus dem Bereich der Rechtsmedizin werden ergänzend in der Anlage übermittelt.

Der hessischen Ärzteschaft ist es ein ganz besonderes Anliegen, an der Weiterentwicklung effizienter Strukturen beim FBG mitzuwirken. Bitte ermöglichen Sie uns daher über unsere Stellungnahme von heute hinaus eine Einbeziehung in die aktuellen weiteren Entwicklungen dieses Gesetzes.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme an der Anhörung am 7. Juni 2018 der Landesärztekammer Hessen aufgrund der an diesem Tag stattfindenden Auszählung der Kammerwahl nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Dr. med. Alexander Marković
Ärztlicher Geschäftsführer

Anlage
Stellungnahmen der Rechtsmediziner (anonymisiert)

BUNDESVERBAND BESTATTUNGSBEDARF

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme des Bundesverbandes Bestattungsbedarf e.V. zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes des Landes Hessen

Ansprechpartner:

Christoph Windscheif
Geschäftsstelle
Bundesverband Bestattungsbedarf e.V.
Flutgraben 2, 53604 Bad Honnef
Tel. 02224/9377-19
E-Mail c.windscheif@holzindustrie.de

Auf der Basis von Dokumenten:

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis
90/Die Grünen für ein zweites Gesetz zur Änderung des
Friedhofs- und Bestattungsgesetzes - Drucks. 19/6162
Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis
90/Die Grünen – Drucks. 19/6226
Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 5. Juli 2007,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013

Stand:

28.05.2018

Stellungnahme zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

I Vorbemerkung

Der Bundesverband Bestattungsbedarf e.V. vertritt die Interessen all jener Unternehmen, die Zulieferprodukte und Dienstleistungen für das Bestattungsgewerbe anbieten. Diese Unternehmen sind in der gesamten Bundesrepublik auf der Grundlage der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften tätig. Ihnen gemeinsam ist der Anspruch, überall eine gleichbleibend hohe Produktqualität für Angehörige, für Bestatter und für die öffentliche Hand zur Verfügung zu stellen. Eine notwendige Voraussetzung hierfür sind bundesweit verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen.

Wir begrüßen die Novellierung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes des Landes Hessen grundsätzlich, denn mit dem stetigen Wandel der Bestattungs- und Trauerkultur, sowie auch der ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen, ist aus unserer Sicht eine regelmäßige Überprüfung und falls erforderlich Anpassung des Rechtsrahmens sinnvoll.

Auch in anderen Bundesländern werden gegenwärtig die entsprechenden Landesgesetze überarbeitet, so in Niedersachsen und Brandenburg. In absehbarer Zeit wird dies auch in Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen geschehen. Wir möchten den hessischen Gesetzgeber ermutigen, die Erfahrungen anderer Bundesländer in die Würdigung des Bestattungsrechts einzubeziehen und auf eine Harmonisierung der länderspezifischen Bestattungsgesetze hinzuwirken, soweit dies möglich ist.

II Gesetzentwurf

Zu Nr. 4 – Einführung des neuen § 6a

Wir befürworten ein Verbot von Produkten und Materialien, die aus Kinderarbeit stammen könnten, und ermutigen den hessischen Gesetzgeber zur Durchsetzung eines möglichst hohen und umfassenden Schutzniveaus.

Zu Nr. 8 – Änderung des § 16 FBG

Wir regen an, den § 16 Abs. 1 Satz 5 nicht anzufügen und die bisherige Rechtslage beizubehalten. Auf die Einführung einer festen Bestattungsfrist für Urnen ist zu verzichten, um den Angehörigen einen angemessenen Zeitraum zur Abschiednahme und

Trauerbewältigung zu ermöglichen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Abläufe in der Verwaltung, aber auch der organisatorische Aufwand einer Bestattung, dazu führen können, dass eine Frist von 6 Wochen zu kurz bemessen ist.

Die Änderung des § 16 Abs. 3 FBG zur Einführung eines ausdrücklichen Bestattungsrechtes auch für Embryonen begrüßen wir ausdrücklich. Wir regen an, zusätzlich eine Hinweispflicht auf das elterliche Bestattungsrecht einzuführen, wie sie in anderen Bundesländern, z.B. Bayern, üblich ist.

Zu Nr. 11 – Änderung des § 20 FBG

Der hessische Gesetzgeber verzichtet in dem vorliegenden Entwurf darauf, die Entnahme von Totenasche ausdrücklich zu erlauben. Mit den Gesetzgebungsvorhaben in anderen Bundesländern, z.B. in Brandenburg und Niedersachsen, wurde auf die Erkenntnis reagiert, dass der Umgang mit Tod und Trauer eine höchstpersönliche Angelegenheit ist, und dass die Angehörigen auch und gerade in dieser schwierigen Lebensphase staatlichen Schutzes bedürfen. Totenfürsorge und Totenehrung - die nach ständiger Rechtsprechung über Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG bzw. mittels Art. 6 Abs. 1 GG auch verfassungsrechtlichen Schutz genießen - benötigen gewisse Spielräume, damit der individuelle Charakter einer jeden Abschiednahme hinreichend gewürdigt werden kann. Wir würden es daher begrüßen, wenn der hessische Gesetzgeber die Entnahme eines geringen Teils der Totenasche zur Verfüllung in eine Miniatururne oder zur Herstellung eines Erinnerungsdiamanten explizit ermöglichen würde. Zwar sind wir der Auffassung, dass auch ohne eine solche Klarstellung die entsprechende Handhabung erlaubt wäre. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass in der Verwaltungspraxis expliziten gesetzlichen Klarstellungen ein hohes Gewicht beigemessen wird. Wir schlagen daher vor, in den § 20 Abs. 3 FBG folgenden Satz einzufügen: *"Die Entnahme eines geringen Ascheteils ist vor dem Verschließen der Urne zum Zwecke individueller Totenehrung zulässig."*

Die mit § 20 Abs. 3 Satz 3 neu eingeführte, exklusive Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Kassel für Ausnahmegenehmigungen halten wir für unzureichend und regen an, die bisherige Rechtslage beizubehalten. Die Praxis zeigt, dass die Ortsbehörden weitaus besser dazu in der Lage sind, das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Ausnahmeveraussetzungen zu beurteilen. Durch die Verlagerung der Entscheidung auf das Regierungspräsidium Kassel droht es hier zu Situationen zu kommen, in denen Rechte der betroffenen Bürger aus Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten verletzt werden. Soweit der Gesetzesentwurf auf die Vermeidung von Doppelzuständigkeiten verweist, erlauben wir uns den Hinweis, dass derartige Doppelungen bislang kaum vorgekommen sind.

Zu Nr. 14 – Änderung des § 29 FBG

Eine Ahndung der Herausgabe der Urne an Angehörige mit einem Bußgeld halten wir für unverhältnismäßig. Missbräuchlicher Umgang mit den sterblichen Überresten ist nach § 168 StGB - Störung der Totenruhe - ohnehin strafbar. Eines zusätzlichen Bußgeldtatbestandes bedarf es nicht. Eine Bußgeldandrohung, die zum Beispiel im Beratungsgespräch über mögliche Bestattungsformen Erwähnung fände, würde die Verunsicherung von Angehörigen in einer emotionalen Ausnahmesituation unnötig erhöhen.

III Weiterer Änderungsbedarf

Über den vorliegen Gesetzentwurf hinaus sieht der Bundesverband Bestattungsbedarf e.V. weiteren Änderungsbedarf für die Friedhofs- und Bestattungsgesetzgebung, insbesondere im Hinblick auf ökologische Aspekte. Belangen des Umweltschutzes trägt das Gesetz bisher nur sehr unspezifisch in §6 Abs. 2 FBG Rechnung. Es fehlen verbindliche Vorgaben oder auch nur Orientierungshilfen zur Beschaffenheit von Produkten, die für eine umweltverträgliche Erd- bzw. Feuerbestattung verwendet werden können.

Der Umweltschutz auf dem Friedhof bedarf nach unserem Dafürhalten dringend einer Regelung im Landesrecht. Wir halten es für geboten, wenigstens die ohnehin in vielen Friedhofsordnungen bzw. Satzungen von Friedhofsträgern bereits verankerten Mindestanforderungen an die Umweltverträglichkeit von Produkten des Bestattungsbedarfs im Rahmen des FBG für verbindlich zu erklären. Durch den Gesetzgeber formulierte ökologische Standards können zu mehr Rechtssicherheit für Angehörige und Bestatter sowie Friedhofsträger beitragen. Sie können je nach Bestattungsform eindeutig und transparent definiert und mit entsprechenden Nachweisen belegt werden. Solche Nachweise der Umweltverträglichkeit liegen zum Beispiel für Säрге, Urnen und Bestattungswäsche bereits vor und werden in der Praxis vielfach angewendet.

Reformbedürftig ist aus unserer Sicht der restriktive Umgang mit Bestattungsfeierlichkeiten durch den § 18 FBG. Ein kategorisches Verbot, den Sarg zu öffnen, steht dem Bedürfnis vieler Angehöriger entgegen, den Verstorbenen anlässlich der Trauerfeier ein letztes Mal zu sehen. Diese Form der Abschiednahme am offenen Sarg ist, als Ausdruck der Verbundenheit mit dem Verstorbenen, in der christlichen Bestattungskultur wie auch in vielen anderen Kulturen gebräuchlich. Sie sollte mit Ausnahme der in § 11 Abs. 1 FBG bezeichneten Fällen grundsätzlich auf Wunsch der Angehörigen ermöglicht werden, sofern die hygienischen Voraussetzungen bei der Trauerfeier gegeben sind.

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen

per E-Mail

Oberkirchenrat Jörn Dulige

Der Vorsitzende
des Innenausschusses des Hessischen Landtages
Herrn MdL Horst Klee
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

29.05.2018

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes – Drucks. 19/6162 – sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Drucks. 19/6226 –
Ihr Schreiben vom 25.04.2018
Ihr Zeichen: I A 2.1

Sehr geehrter, lieber Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen und der Diakonie Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Teil I

Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen begrüßen grundsätzlich die vorgelegten Änderungsvorschläge.

Besonders hervorheben möchten wir

- die Einbeziehung totgeborener Kinder unter Berücksichtigung des Geburtsgewichts sowie der Möglichkeit, zukünftig auch Embryonen bestatten zu können. Diese erweiterten Regelungen zum postmortalen Würdeschutz und der Möglichkeit, Angehörigen einen würdigen Abschied zu ermöglichen, entsprechen kirchlichen Positionen, die wir bereits in der Vergangenheit vertreten haben,

- das Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit. Die Eindämmung von ausbeuterischer Kinderarbeit sind Kirche und Diakonie ein großes Anliegen,
- die Verbesserung der Qualität der Leichenschauen im Kampf gegen unentdeckte Gewalttaten sowie
- die Aufnahme einer Bestattungsfrist für Urnen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen äußern darüber hinaus folgende Bedenken:

- Umgang mit nicht bestatteten verstorbenen Kindern unter 500 Gramm, Föten und Embryonen

Bisher un geregelt ist, wie mit ihnen umgegangen wird, wenn die Eltern keine (gemeinschaftliche) Bestattung wünschen. In diesen Fällen gibt es keine gesetzliche Bestattungspflicht. Daher sollte klargestellt werden, dass die medizinischen Einrichtungen für eine würdige Bestattung zu sorgen haben und diese auch dokumentieren. Selbst wenn Eltern sich gegen eine Bestattung entschieden haben, kann es sein, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt das Bedürfnis haben zu wissen, wo sich das verstorbene Kind befindet.

Sollte die medizinische Einrichtung eine Verwendung zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken wünschen, so ist diese zwingend von der schriftlichen Zustimmung der verwaisten Eltern abhängig.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen schlagen daher vor, § 19 Abs. 2 durch die Sätze 5, 6 und 7 wie folgt zu ergänzen:

„Wünschen die Eltern keine Bestattung, so ist die medizinische Einrichtung verpflichtet, für eine würdige gemeinschaftliche Bestattung zu sorgen und den Bestattungsort zu dokumentieren. Auf Anfrage der Eltern ist die medizinische Einrichtung verpflichtet, diesen den Bestattungsort mitzuteilen. Die Verwendung von Leichen unter 500 Gramm Gewicht, Föten und Embryonen zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eltern.“

In diesem Zusammenhang möchten wir anmerken, dass sich schon jetzt Kliniken gemeinsam mit Kirchengemeinden, Friedhofsverwaltungen und anderen Institutionen und Vereinen für gemeinschaftliche Bestattungen sogenannter Sternenkinder (solche unter 500 Gramm Gewicht) einsetzen und die Kosten dafür übernehmen.

– Namenskennzeichnung für alle Verstorbenen

Bei Bestattungen, die durch das Ordnungsamt veranlasst werden oder wenn sich Angehörige an das Sozialamt wenden, weil sie nicht genügend Geld haben, um die Bestattungskosten zu tragen, kommt es in manchen Fällen vor, dass lediglich ein einfaches Holzkreuz den Namen des Verstorbenen zeigt oder gar eine anonyme Bestattung stattfindet.

Einfache Holzkreuze halten aufgrund der Witterung nur wenige Jahre. Deshalb sieht man auf manchen Friedhöfen Holzkreuze, die umgefallen sind oder irgendwo anders auf dem Friedhof liegen. Hinterbliebene brauchen einen Ort an dem sie ihrer Toten gedenken und sich an sie erinnern können. Niemand sollte aus Kostengründen von der Gesellschaft vergessen werden.

Mittlerweile gibt es aber pflegeleichte Grabformen mit Namenskennzeichnung, wie zum Beispiel Baumgräber mit Schild, Rasengräber mit eingelassener Steinplatte oder Gemeinschaftsgräber. Bei diesen Grabformen wird die Grabpflege für alle erbracht, so dass sie sogar preiswerter sind als klassische Einzelgräber.

Zur Wahrung der Würde der Verstorbenen und um den Hinterbliebenen das Totengedenken zu ermöglichen, schlagen wir vor, § 9 um Satz 2 zu ergänzen:

„Jeder Verstorbene erhält eine dauerhafte Namenskennzeichnung, es sei denn, es liegt ein entgegenstehender schriftlicher Wille vor“.
Der jetzige Satz 2 wird zu Satz 3.

- Kostenregelung und Festlegung von Mindeststandards für die Bestattung von Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen

Auch die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen befürworten die Aufnahme einer gesetzlichen Kostenregelung sowie Festlegung von Mindeststandards bei Bestattungen von Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen und Obdachlosen und verweisen auf die weiteren Ausführungen in der Stellungnahme des Kommissariats der Katholischen Bischöfe, der wir uns anschließen.

- Unsererseits wird empfohlen, in § 15 zusätzlich Regelungen zur Beschaffenheit von Särgen und Urnen aufzunehmen. Aufgrund teilweise sehr schlechter Bodenverhältnisse entstehen immer wieder Zersetzungsprobleme, die trotz langer Ruhefristen nicht behoben werden können. Regelungen über die ausschließliche Verwendung von biologisch abbaubaren Materialien wären sinnvoll. Die bestehenden Regelungen in § 15 zur Beschaffenheit von Särgen reichen diesbezüglich nicht aus.
- Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen bitten darum, in § 20 Abs. 3 klarzustellen, dass die Aschereste jeder Leiche „vollständig“ und in einem „*einzigem*“ Behältnis aufzunehmen sind, um der Gefahr des Vertriebs kleiner „Gedenkurnen“ von vornherein zu begegnen.

Teil II

Von den Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft kommt dem Hauptfriedhof in Kassel auf Grund seiner Größe eine besondere praktische Bedeutung zu, die den Hintergrund für die folgenden Merkmale bildet:

- § 3 Abs. 1 FBG

Hiernach wird den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,

die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, das Recht zugesichert, Friedhöfe zur Bestattung ihrer Mitglieder in eigener Verantwortung anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern. Der Personenkreis derer, für deren Bestattung der Friedhof angelegt und betrieben werden kann, sollte auf die „Mitglieder sowie deren Angehörige“ erweitert werden.

– § 26 Abs. 3 FBG

Der Grundsatz, dass Erd- und Urnenbestattungen bzw. Leichen und Aschen gleichgestellt sind, ist im aktuellen Gesetz nicht mehr als eigenständige Regelung verankert. Wir erachten diesen Grundsatz gerade im Hinblick auf das Recht auf Totenruhe aber als wichtig. Die Praxis zeigt, dass vermehrt Anträge auf Urnenumbettungen, die stets eine Störung der Totenruhe bedeuten, gestellt werden. Der Gesetzgeber hat seinerzeit bei Erlass des FBG versucht, das Verfahren der Urnenumbettung zu erleichtern. So ist unter § 26 Abs. 3 FBG die Urnenumbettung gesondert geregelt worden.

Torsten Neckar schreibt in „Das Friedhofs- und Bestattungsrecht in Hessen“ (2. aktualisierte Auflage) zu Urnenumbettungen:

„Für die Umbettung einer Aschurne gelten dieselben Grundsätze, ganz gleich, ob die Urne bereits in einem belegten Grab oder einem Urnengrab unter oder über der Erde (Urnenwand) beigesetzt ist... Der Wortlaut des § 26 FBG ändert hieran nichts. Die Vorschrift ist verfassungskonform auszulegen. Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet die staatliche Gewalt, auch nach dem Tod des Menschen, dessen postmortale Menschenwürde zu schützen ... Es ist daher kein Grund ersichtlich, der Totenruhe eines Eingäscherten im Vergleich zum Erdbestatteten weniger gesetzlichen Schutz beizumessen. Daher bedarf es nach § 26 Abs. 3 FBG auch bei der Umbettung einer Urne des Vorliegens „besonderer Gründe“, die die Wahrung der Totenruhe des Eingäscherten deutlich überwiegen müssen...“

Kirchlicherseits wird daher empfohlen, im Gesetz an geeigneter Stelle die Gleichstellung von Aschen und Leichen klarzustellen.

– § 7 Abs. 3 FBG

§ 7 Abs. 3. regelt den Fall, dass die Kirche einen Friedhof betreibt, ohne Eigentümerin des Grundstücks zu sein. Dort ist die Formulierung „dürfen nur mit deren Zustimmung anderen Zwecken ...“ nicht eindeutig genug, da man zunächst davon ausgeht, dass sich das Wort „deren“ auf „Eigentümerin des

Grundstücks“ bezieht. Gemeint ist aber die Zustimmung des Friedhofsträgers. Dieses Missverständnis greift auch Kurt Meixner in seinem Kommentar zum Friedhofs- und Bestattungsgesetz Hessen auf. Wir empfehlen folgende Formulierung:

„Friedhöfe oder Friedhofsteile, die eine Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nach § 3 in eigener Verantwortung unterhält, ohne Eigentümer des Friedhofsgrundstücks zu sein, dürfen nur mit Zustimmung dieser Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anderen Zwecken zugeführt werden.“

Auch fehlt in dem Gesetz eine Regelung für den umgekehrten Fall, der ebenfalls häufig vorkommt, nämlich, dass die Kirchengemeinde der Kommune Grundstücke für deren kommunal betriebenen Friedhof zur Verfügung stellt. Diese Konstellation entstand und entsteht häufig bei der Übertragung der Friedhofsträgerschaft von der Kirchengemeinde auf die Kommune. Auch für diese Fälle sollte der Anspruch einer Entschädigungszahlung für den Fall, dass die Kommune die Zustimmung zur Zuführung der Friedhofsgrundstücke zu anderen Zwecken verweigert, begründet werden. Darüber hinaus wäre eine eindeutige allgemeine gesetzliche Regelung zweckmäßig, die besagt, dass alle das als Friedhof gewidmete Grundstück betreffenden Abgaben, Lasten und weitere Pflichten vom Friedhofsträger zu übernehmen sind und der Grundstückseigentümer insoweit davon befreit wird.

Teil III

Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen regen für die Umsetzung der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur Bestattung von totgeborenen Kindern unter Berücksichtigung des Geburtsgewichts sowie von Embryonen die Aufnahme einer Informationsverpflichtung zur Aufklärung zum Zwecke eines würdigen Umgangs an:

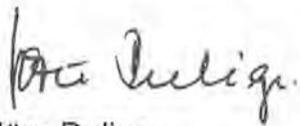
Damit auch wirklich jeder Elternteil über die Möglichkeit der Bestattung für Embryonen, Föten und solche mit einem Gewicht unter 500 Gramm informiert wird, sollte eine Informationsverpflichtung für medizinische Einrichtungen (Geburtskliniken und Geburtshäuser) vorgegeben werden. Ergänzend empfehlen wir im Sinne einer

einheitlichen Information, dass das Land Hessen mehrsprachig und kostenfrei Broschüren zur Unterstützung herausgibt. Denn eine Entscheidung, ob eine Bestattung stattfindet oder nicht, kann nicht rückgängig gemacht werden. Sie kann Folgen für das Erinnern und Gedenken der betroffenen verwaisten Eltern haben. Manche Eltern benötigen mündliche Informationen, manche können besser mit einer schriftlichen Information umgehen.

Vor diesem Hintergrund stellen wir anheim, § 19 Abs. 2 durch Satz 3 und 4 zu ergänzen:

„Medizinische Einrichtungen sind verpflichtet, die Eltern über die Möglichkeit der Bestattung für Embryonen, Föten und verstorbene Kinder mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm zu informieren. Das Land stellt dafür Informationsmaterial bereit.“

Mit freundlichen Grüßen



Jörn Dulige



Landesinnungsverband Hessen Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk

mit seinen Innungen: Bergstraße, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Hessen-Mitte, Hessen-Nord, Oberhessen und Wiesbaden

LIV Hessen * Brentanostr. 2 * 63571 Gelnhausen

Hessischer Landtag
Frau Dr. Ute Lindemann
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen
I A 2.1

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum
2018-05-29

**Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages
am Donnerstag, den 7. Juni 2018, ab 11.30 Uhr im Plenarsaal
vorab an Frau Dr. Lindemann: U.Lindemann@ltg.hessen.de**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich ganz herzlich bedanken, dass ich als Landesinnungsmeister des hessischen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks die Möglichkeit erhalte, hier vor dem Ausschuss sprechen zu dürfen.

Auch möchte ich an dieser Stelle lobend die Verantwortlichen im hessischen Innenministerium erwähnen, die unseren Verband vorab zu einem Gespräch ins Ministerium eingeladen haben, um sich sachkundig zu machen. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, das politisch Verantwortliche alle Materien so beherrschen, dass sie daraus die richtigen gesetzgeberischen Schlussfolgerungen ziehen können. Umso erfreulicher ist es, dass die Arbeitsebene im Ministerium sich erst einmal bei derjenigen Gruppe informiert, die tagtäglich mit Grabmalen zu tun hat.

Sie merken aus meinen Worten, dass sich unser Handwerk ausschließlich für § 6 Buchst. a des Gesetzes interessiert. Es muss nicht sonderlich betont werden, dass niemand in unserem Lande, am allerwenigsten die Grabmalsteinmetze, mit Kinderarbeit etwas zu tun haben möchten.

Ich will an dieser Stelle nicht auf die Diskussion eingehen, ob Kinderarbeit bei Grabmalen überhaupt denkbar ist. Ein Grabmal ist ein sehr komplexes Produkt, das ohne maschinelle Herstellung in der heutigen Zeit nicht machbar ist. Kinder sind nicht in der Lage CNC-Maschinen zu bedienen oder statische Berechnungen anzustellen. Wer sich hier näher informieren möchte, kann mich gerne ansprechen.

Schon aus Gründen der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes und aus gesellschaftlicher Verantwortung bevorzugen wir einheimisches Gestein aus Deutschland und Europa und bearbeiten es gerne in unseren Werkstätten. Trotz einer sehr effizienten und kostenbewussten Herstellung kann der hessische Steinmetz oft preislich mit Angeboten aus Fernost nicht mithalten. Hinzu kommt eine aus unserer Sicht nicht mehr verantwortbare Explosion der Friedhofsgebühren auf hessischen Friedhöfen. Viele Bürger in Hessen können sich eine herkömmliche Grabstätte samt Grabmal nicht mehr leisten, und sind gezwungen ihre Toten zu kremieren und sogar anonym bzw. in Friedwäldern beizusetzen. Dies ist eine ungute Entwicklung, wo wir sehr gerne mit der politischen Seite über Lösungsmöglichkeiten sprechen würden. Bitte kommen Sie auf uns zu. Sie können eine Menge lernen.

Die Regelungen in § 6 Buchst. a Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind für uns praxisfern und kaum durchführbar. Wie soll denn ein Steinmetz in Hessen eine lückenlose Dokumentation beibringen, wenn er von einem Vorlieferanten, etwa einem Blockhändler, einzelne Tranchen bestellt? Man stelle sich vor, Ähnliches wird von einem Textilgeschäft in der Wiesbadener Fußgängerzone in Bezug auf Kleidung verlangt. Von der Baumwollproduktion auf Plantagen bis hin zur Verarbeitung soll alles lückenlos dokumentiert werden? Richtigerweise muss man sich auf die Angaben des Lieferanten verlassen. Gibt es Zweifel, muss man Konsequenzen ziehen.

Wir sehen jedoch den politischen Druck dem sich die Landesregierung ausgesetzt sieht. In anderen Bundesländern ist es nicht anders.

Leben kann man mit der gesetzlichen Regelung als Handwerker nur wegen Nr. 3, wonach der Steinmetzmeister versichern kann, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind. Man muss im Regelfall davon ausgehen dürfen, dass sich Vertragspartner an die getroffenen Vereinbarungen halten. Diese Vorgehensweise, die auch der Freistaat Bayern ähnlich handhabt, erscheint uns plausibel und nachvollziehbar.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen ihrer politischen Arbeit zum Wohle unseres Landes weiterhin viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Damm
Landesinnungsmeister

AFD e.V. | Museum für Sepulkralkultur | Weinbergstraße 25-27 | 34117 Kassel

Museum für Sepulkralkultur

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Herrn Horst Klee
Aktenzeichen: I A 2.1
65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V.
Museum für Sepulkralkultur
Zentralinstitut für Sepulkralkultur

Weinbergstraße 25-27
34117 Kassel

Telefon: +49 (0)561-918 93-0
Telefax: +49 (0)561-918 93-10

info@sepulkralmuseum.de
www.sepulkralmuseum.de

Kassel, 29. Mai 2018

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (Drucks. 19/6162)

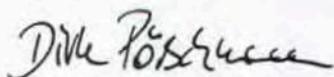
Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage! Vorstand und Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. nehmen im beigefügten Schreiben Stellung zu den folgenden Schwerpunkten:

- a. § 6a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- b. § 9 Geburtsgewicht des Kindes statt Schwangerschaftsmonat

Inhaltlich mitgewirkt haben die Vorstandsmitglieder: Hermann Freymadl (Natursteinwerkstätte Freymadl, Gernsheim), Gustav Treulieb (Bundesinnungsmeister im Bundesverband Deutscher Steinmetze (BIV)), Matthäus Vogel (Leiter des Friedhofs- und Bestattungsamt Karlsruhe), Ludger Wiemker (Justitiar Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück) sowie Dr. Dirk Pörschmann (Geschäftsführer ARGE Friedhof und Denkmal e.V.) und Gerold Eppler (stellv. Geschäftsführer ARGE Friedhof und Denkmal e.V.)

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dirk Pörschmann
Geschäftsführer
Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal

Kasseler Sparkasse
BLZ 520 503 53 SWIFT-BIC HELADEF1KAS
Konto 42 819 IBAN DE86 5205 0353 0000 0428 19

Evangelische Bank Kassel
BLZ 520 604 10 SWIFT-BIC GENODEF1EK1
Konto 2 054 IBAN DE64 5206 0410 0000 0020 54

UmsatzsteuerID DE113092058

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (Drucks. 19/6162)

a. § 6a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Auch neue Studien aus dem Jahr 2017 belegen, dass noch immer moderne Formen der Sklaverei, niedrige Löhne sowie unsichere Arbeitsbedingungen in südindischen Granitsteinbrüchen verbreitet sind.

(http://www.stopkinderarbeit.nl/assets/TheDarkSitesOfGranite_new.pdf)

Selbst Kinderarbeit ist immer wieder festgestellt worden. Ein Großteil des in den untersuchten Steinbrüchen abgebauten Materials gelangt in den Export, und auch Importeure aus Deutschland importieren diese Steine (u.a. Grabsteine, aber zum Großteil v.a. Pflastersteine, Verbundsteine, Kleinsteine für Straßenbau/Gartenbau u.Ä. oder Bodenbeläge, Wandverkleidungen bis hin zu Badezimmer- und Küchenausstattungen). Trotz gegenteiliger Erklärungen arbeiten immer noch viele Importeure mit Steinbrüchen zusammen, in denen Fälle von Kinderarbeit nachgewiesen wurden und in denen es weder Maßnahmen zur Unfallprävention noch zur Rehabilitation nach Unfällen gibt. Auch die Transparenz hinsichtlich der Lieferketten lässt zu wünschen übrig.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und politischen Engagements hat sich die Situation der Steinbrucharbeiter in Indien – insbesondere die der Kinder – seit dem Jahr 2000 dennoch verbessert. Es gibt zudem Anlass zur Hoffnung, da am 13. Juni 2017 Indien die „ILO-Konvention 182: Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ unterzeichnete und diese am 13. Juni 2018 in Kraft treten wird.

Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. befürwortet Initiativen, die sich gegen ausbeuterische Kinderarbeit richten und die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen in Steinbrüchen zum Ziel haben. Zudem unterstützen wir Maßnahmen, um die Öffentlichkeit für diese Problematik zu sensibilisieren. Tatsächlich zeigt die Erfahrung, dass Friedhofsträger anderer Bundesländer, die in ihren Friedhofssatzungen Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit verboten hatten, bei Klagen von Natursteinbetrieben gegen die Verpflichtung des Nachweises einer lückenlosen Wertschöpfungskette vor den Verwaltungsgerichten scheiterten (siehe auch Entscheidung des BVerwG 8. Senat vom 16.10.2013). So das Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit in das Hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetz aufgenommen wird, müsste gewährleistet sein, dass Friedhofsträger dieses Verbot auch rechtlich durchsetzen können. Zugleich weisen wir jedoch deutlich darauf hin, dass nicht die Steinmetze die Steine importieren, sondern Handelsunternehmen. Hier sollte politisch darauf hingewirkt werden, dass diese Unternehmen sich verpflichten, Zertifikate von Fair Stone, Xertifix oder Xertifix Plus zu unterstützen und keine Steine ohne diese Siegel importieren. In diesem Zusammenhang möchte die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. darauf hinweisen, dass bislang die Zertifizierung indischer Importgrabmale nicht sichergestellt werden kann, was beispielsweise in Nordrhein-Westfalen dazu geführt hat, dass die dortige Regelung „ausgesetzt“ wurde.

b. § 9 Geburtsgewicht des Kindes statt Schwangerschaftsmonat

Die Neudefinition hinsichtlich der totgeborenen Kinder in Anlehnung an die Regelungen im Personenstandsrecht, wie sie in anderen Bundesländern auch üblich ist, halten wir für vernünftig und richtig. Es wird damit dann auch der Einheitlichkeit der Rechtsordnung insoweit Rechnung getragen.

Die aus ethischen Gründen vorgesehene Erstreckung der Bestattungsmöglichkeiten auch auf Embryonen können wir ebenfalls nur begrüßen. Letztlich wird mit der Eröffnung der Bestattungsmöglichkeit für Embryonen dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Bestattungsmöglichkeit als Ausfluss des Menschenwürdeprinzips nicht davon abhängig gemacht wird, dass das im Mutterleib verstorbene Kind einen bestimmten Entwicklungsstatus erreicht hat. Letztlich wird mit dieser Ermöglichung der Achtungsanspruch des verstorbenen ungeborenen Lebens gestärkt und dieser unabhängig von der Ursache des Versterbens respektiert.

Bestatterverband Hessen e.V. | Obere Karlsstraße 17 | 34117 Kassel

HESSISCHER LANDTAG
Innenausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Kassel, 28.05.2013
kra/neu

**Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen Drucks. 19/6162 und 19/6226,
Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns zugesandten Gesetzesentwurf der CDU und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes möchten wir hiermit wie folgt Stellung nehmen:

Zu Nr. 3; Anfügung § 6 Abs. 3

Die Regelung schafft rechtliche Klarheit. Hierdurch wird ein würdiger Umgang mit aufgefundenen Gebeinen und Aschen Verstorbener über die Ruhefrist hinaus sichergestellt.

Zu § 6a

Wir unterstützen die Möglichkeit, dass Friedhofsträger künftig durch Satzung festlegen können, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Zu Nr. 5, Änderung des § 9 Abs. 2 sowie

Zu Nr. 8, Änderung des § 16

Die Einbeziehung von tot geborenen Kindern unter Berücksichtigung des Geburtsgewichtes wird begrüßt. Es wäre wünschenswert, wenn an diesen Stellen im Gesetz auch auf die Leibesfrüchte, die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammen, hingewiesen wird.

Bestatterverband Hessen e.V.
im Bundesverband Deutscher
Bestatter e.V.

Geschäftsstelle:
Obere Karlsstraße 17
34117 Kassel

Telefon (05 61) 7 07 47 47
Telefax (05 61) 7 07 47 98

kontakt@hessen-bestatter.de
www.hessen-bestatter.de

Bestatterverband Hessen e.V. | Obere Karlsstraße 17 | 34117 Kassel

HESSISCHER LANDTAG
Innenausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Im Bestattungsgesetz NRW ist hierzu eine sehr verständliche und klarstellende Formulierung in § 14 Abs. 2 BestG NRW gewählt worden, die so oder so ähnlich auch zu Nr.8, Änderung des § 16 aufgegriffen werden könnte:

„Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht. Ist die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.“

Liegt keine Erklärung der Eltern zur Bestattung vor, so sind Tot- und Fehlgeburten von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen gemeinschaftlich zu bestatten. (Vgl. Sie bitte auch Zu Nr.10 (19FBG)). Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.“

Diese mögliche Formulierung würde dazu beitragen, dass Eltern von ihrem Recht auf Bestattung überhaupt Kenntnis erlangen. Die Praxis zeigt, dass viele Eltern in Unkenntnis gelassen werden und damit um die wichtige und wertvolle Möglichkeit der Trauerbewältigung genommen werden. Auch wird die Einrichtung hiermit verpflichtet, auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Die Aufnahme einer Beisetzungsfrist für Urnen schafft Rechtsklarheit. In der Praxis zeigt sich, dass eine Frist von 6 Wochen oftmals für die Angehörigen sehr kurz ist und damit der wichtige Prozess der Abschiednahme gestört bzw. erschwert wird. In anderen Bundesländern wurde diese Frist deshalb großzügiger bemessen. Es wäre aus Sicht der Angehörigen somit wichtig, diese Frist etwas großzügiger zu bemessen und diese beispielsweise auf 3 oder 6 Monate auszuweiten. Auch für diejenigen, die sich für eine Seebestattung entscheiden, wäre eine längere Frist sinnvoll, da in den Wintermonaten aufgrund der Witterung ggf. keine fristgerechte Seebestattung innerhalb von 6 Wochen durchzuführen ist.

Bestatterverband Hessen e.V.
im Bundesverband Deutscher
Bestatter e.V.

Geschäftsstelle:
Obere Karlsstraße 17
34117 Kassel

Telefon (05 61) 7 07 47 47
Telefax (05 61) 7 07 47 98

kontakt@hessen-bestatter.de
www.hessen-bestatter.de

Bestatterverband Hessen e.V. | Obere Karlsstraße 17 | 34117 Kassel

HESSISCHER LANDTAG
Innenausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Zu Nr. 6, Änderung der § 10-12

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken.

An dieser Stelle möchten wir gerne die Gelegenheit wahrnehmen, um auf weitere ausgewählte, reformbedürftige Vorschriften/Problemstellungen hinzuweisen.

§ 26 Umbettung

Auch in anderen Bundesländern werden aktuell Bestattungsgesetze geändert.

So sieht der niedersächsische Gesetzesentwurf (Drucksache 18/308 Zu 16 § 15 S. 3) vor, dass in Zukunft für die Umbettung von Urnen ein berechtigtes Interesse genügen soll. Diese Novellierung würde es künftig Angehörigen und beauftragten Bestattern erleichtern, bei einem berechtigten Interesse der Angehörigen, eine Umbettung von Urnen vorzunehmen. Angehörige wünschen sich aufgrund gestiegener Mobilität eine Vereinfachung der Umbettung von Urnen. Die Rechtsprechung stellt sehr hohe Hürden für eine Ausnahmegegenehmigung auf, die der mobilen Gesellschaft entgegenstehen. Eine gesetzliche Regelung, die auf ein berechtigtes Interesse abstellt, wäre somit ebenfalls sinnvoll.

§ 20 Abs.3 Umgang mit Medizinischen Implantaten und Zahngold nach der Kremation

Der niedersächsische Gesetzesentwurf (Drucksache 18/308) sieht gem. Abs. 5 S.3 künftig auch eine Entnahme der Metalle aus der Asche des Verstorbenen nach der Kremation vor, damit keine Metallteile in den wasserlöslichen und biologisch abbaubaren Urnen bei der Seebestattung mehr in der Asche enthalten sind...

Der Deutsche Städtetag vertritt in seiner Handlungsempfehlung vom 19.08.2015 die Auffassung, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Entnahme und Verwertung von metallischen Kremationsrückständen aus Aschen zulässig sei.

Bestatterverband Hessen e.V.
im Bundesverband Deutscher
Bestatter e.V.

Geschäftsstelle:
Obere Karlsstraße 17
34117 Kassel

Telefon (05 61) 7 07 47 47
Telefax (05 61) 7 07 47 98

kontakt@hessen-bestatter.de
www.hessen-bestatter.de

Bestatterverband Hessen e.V. | Obere Karlsstraße 17 | 34117 Kassel

HESSISCHER LANDTAG
Innenausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

In einer Entscheidung des 5. Strafsenat des BGH vom 30.06.2015, Az.: 5 StR 71/15 wird auch der Umgang mit metallischen Kremationsrückständen behandelt. Der BGH führte hierzu aus:

Wie der Körper des verstorbenen Menschen sind auch seine Verbrennungsrückstände in ihrer Gesamtheit zu schützen. Im Ergebnis wäre hiernach die Entnahme und Verwertung von metallischen Kremationsrückständen aus Aschen nicht zulässig.

Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber hierzu zukünftig eine eindeutige gesetzliche Regelung trafe, da in der Praxis allgemein große Verunsicherung vorherrscht. Die zu treffende Regelung müsste dann aber in jedem Fall für die gesamte Bestattungsart der Feuerbestattung gelten.

Auch sieht der niedersächsische Gesetzesentwurf (Drucksache 18/308) Zu § 12 a) aa)/§ 12 Abs.3 S.4 (n.F.) vor, dass eine geringe Menge von der Asche des Verstorbenen (6 Gramm) unter bestimmten Voraussetzungen entnommen werden darf.

Die Aschenteilung soll möglich sein, „wenn es dem nachweisbaren, insbesondere testamentarisch verfügten Wunsch der Verstorbenen Person entspricht.“

Aktuell sind in den bestehenden Bestattungsgesetzen der Bundesländer keine Anhaltspunkte ersichtlich, die der Entnahme einer geringen Menge an Asche zur Verwendung in einer Ampulle, einer Miniurne, einem Schmuckstück oder dergleichen erlauben. Wir sprechen uns unter Berücksichtigung der geltenden Bestattungsgesetze aller Bundesländer weiterhin für eine Beisetzungspflicht von Aschen aus und sehen den Friedhof auch für die Zukunft als Ort der Stille und des Abschieds.

Wir sind uns aber bewusst, dass es Angehörige gibt, bei denen der Wunsch nach Teilung der Asche und anderen Bestattungsformen besteht, um neue Trauerbewältigungsformen umsetzen zu können. Hier wäre eine eindeutige Regelung durch den Niedersächsischen Landesgesetzgeber vorteilhaft.

Bestatterverband Hessen e.V.
im Bundesverband Deutscher
Bestatter e.V.

Geschäftsstelle:
Obere Karlsstraße 17
34117 Kassel

Telefon (05 61) 7 07 47 47
Telefax (05 61) 7 07 47 98

kontakt@hessen-bestatter.de
www.hessen-bestatter.de

Bestatterverband Hessen e.V. | Obere Karlsstraße 17 | 34117 Kassel

HESSISCHER LANDTAG
Innenausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Kracheletz

Vorsitzender

Bestatterverband Hessen e.V.

gez. RA Stephan Neuser

Generalsekretär

Bundesverband Deutscher
Bestatter e.V.

Bestatterverband Hessen e.V.
im Bundesverband Deutscher
Bestatter e.V.

Geschäftsstelle:
Obere Karlsstraße 17
34117 Kassel

Telefon (05 61) 7 07 47 47
Telefax (05 61) 7 07 47 98

kontakt@hessen-bestatter.de
www.hessen-bestatter.de



FriedWald GmbH Im Leuschnerpark 3 64347 Griesheim

Herrn
Horst Klee, MdL
Vorsitzender des Innenausschusses
im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

FriedWald GmbH
Im Leuschnerpark 3
64347 Griesheim
Telefon: (06155) 848 - 213
Telefax: (06155) 848 - 111
E-Mail:
stephan.martini@friedwald.de
Ihr Ansprechpartner:
Stephan Martini

28.05.2018

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes – Drucks. 19/6162 –

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucks. 19/6226 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

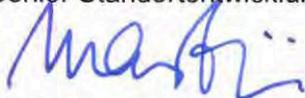
wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf. Im Entwurf gibt es einige Punkte, deren Beratung und Modifikation wir sehr empfehlen:

1. Die Einfügung am Ende des § 20 (3), nach der Aschenbehältnisse nicht an Angehörige ausgehändigt werden dürfen, ist unseres Erachtens nicht angemessen. Wir schlagen vielmehr eine Formulierung nach dem Vorbild anderer Landesbestattungsgesetze (z.B. Nordrhein-Westfalen) vor: „Für die Beförderung zum Zwecke der Beisetzung darf die Urne den Hinterbliebenen oder ihren Beauftragten ausgehändigt werden.“ Ein solche Formulierung würde die Angehörigen in ihrem Bemühen unterstützen, Kosten zu sparen, Beschädigungen oder Verlust zu vermeiden und wäre auch eine tröstliche Möglichkeit, die letzten Wege des Verstorbenen zu begleiten. Ein solche Formulierung würde den Angehörigen dennoch deutlich machen, dass der Beisetzungspflicht nachzukommen ist.
2. Erneut ist es versäumt worden, bei der Aufzählung in § 20 (3) den Begriff des „Bestattungswaldes“ einzuführen. Angesichts der Bedeutung, die diese Beisetzungsform mittlerweile einnimmt, wäre dies nur angemessen.
3. In § 20 des Gesetzentwurfs wird festgelegt, dass die Zuständigkeit für Ausnahmen im Rahmen der Urnenbestattung auf das RP Kassel übergehen sollen. Grundsätzlich gilt, dass für die Bewilligung von Ausnahmen eine besondere Kenntnis der Gegebenheiten im Einzelfall erforderlich ist. Im Friedhofswesen gibt es schon von Gemeinde zu Gemeinde teils erhebliche Abweichungen in der praktischen Handhabung durch die jeweilige Friedhofsverwaltung, z.B. in Bezug auf Bestattungsangebote, etablierte Traditionen und Bestattungsriten sowie bezüglich der Erwartungen und Einstellungen in der Bevölkerung. Die vorgeschlagene Zentralisierung, auch wenn sie nur einen sehr eng umgrenzten Bereich betrifft, wird diesen Umständen nicht gerecht und bedeutet einen erheblichen Verlust entscheidungsrelevanten Wissens. Daher empfehlen wir, die Zuständigkeiten hier nicht zu verändern.

4. Die Einführung einer Bestattungsfrist für Urnen in § 16 ist grundsätzlich zu hinterfragen, dies allein schon vor dem Hintergrund, dass von den 13 Flächenbundesländern bisher nur sieben Länder eine solche Frist eingeführt haben. Eine Frist von sechs Wochen hat bislang nur ein Bundesland eingeführt. 6 Wochen sind sehr kurz und sind in vielen Fällen nicht geeignet, eine würdige Verabschiedung und sorgfältige Organisation zu ermöglichen. Wenn überhaupt eine Frist eingeführt werden soll, plädieren wir für einen Zeitraum von 6 Monaten, wie in Thüringen oder Sachsen realisiert. Eine Frist dieser Länge macht deutlich, dass die Beisetzung der Urne als verpflichtende Vorschrift mit einem Endtermin versehen ist. Jedoch ist der Zeitraum so gewählt, dass die Angehörigen in der Lage sind, einen Beisetzungstermin zu definieren, der die würdige Abschiednahme im Familien- und Freundeskreis z.B. auch für weiter entfernt lebende Angehörige ermöglicht. Auf Friedhöfen mit hohen Beisetzungszahlen, etwa in größeren Städten, kann durch eine solche Fristsetzung auch verhindert werden, dass es zu Engpässen bei den zur Verfügung stehenden Beisetzungsterminen kommt.

Mit freundlichen Grüßen

FriedWald GmbH
Senior Standortentwicklung & Kommunalberatung



i.A. Stephan Martini